

G e s e t z

vom . . . . . **8. Mai 1969** . . . . .  
mit dem das NÖ.Hauskehrrichtabfuhrgesetz  
ergänzt wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Einzigler Artikel.

Das NÖ.Hauskehrrichtabfuhrgesetz, LGB1.Nr.9/1952,  
in der Fassung des § 243 Z.2 der NÖ.Abgabenordnung,  
LGB1.Nr.142/1963, wird wie folgt ergänzt:

Nach dem § 17 ist folgender § 17a einzufügen:

"Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 17a

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten  
Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungs-  
strafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu be-  
sorgen."